

# Berufsbild Tiertrainer

Stand vom 06.07.2023

gemäß dem Beschluss des Fachverbandsausschusses des  
Fachverbandes der persönlichen Dienstleister vom 08.06.2017,  
in der Fassung des Beschlusses des Fachverbandsobmanns des Fachverbandes der  
persönlichen Dienstleister vom 14.07.2023

*In diesem Berufsbild werden personenbezogene Bezeichnungen zum Zweck der Erhaltung der gebotenen Lesbarkeit in geschlechtsspezifischer Form verwendet, beziehen sich jedoch auf Frauen und Männer in gleicher Weise.*

## I. Präambel

Das vorliegende Berufsbild gilt für alle Personen, die das Gewerbe

*Ausbildung, Betreuung, Pflege, Abwiegen, Messung und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten<sup>1</sup>*

selbständig ausüben.

Rechtliche Grundlage für die Ausübung als freies Gewerbe ist die Gewerbeordnung (§ 5 Abs 2 GewO 1994). Der Umfang der Gewerbeberechtigung ergibt sich primär aus dem konkreten Gewerbewortlaut (§ 29 GewO 1994).

Darüber hinaus ist das Berufsbild als Darstellung der gemäß § 29 GewO für den Gewerbeumfang maßgeblichen, eigentümlichen Arbeitsvorgänge sowie der in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zu verstehen und beschreibt auf dieser Grundlage die Tätigkeitsfelder.

Es dient in erster Linie dazu,

- ein klares berufliches Selbstverständnis zu fördern,
- den Gewerbewortlaut zu erläutern,
- eine Übersicht zu den typischen Tätigkeiten und Arbeitsmethoden zu geben und
- eine Unterstützung für den Gewerbetreibenden bei der Aufklärung der Kunden zu bieten.

---

<sup>1</sup> Gewerbewortlaut gem. „Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe“ des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stand 20. September 2022

Im Rahmen der Nebenrechte ist der Verkauf von (Handel mit) beispielsweise Tierbedarfprodukten zulässig, wobei grundsätzlich der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Gewerbes erhalten bleiben muss (§ 32 Abs. 1 GewO 1994).

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Berufsgruppen kann dieses Berufsbild und die genannten Arbeitsmethoden im Zuge der Weiterentwicklung der Berufsgruppen inhaltliche Änderungen erfahren.

## I. Berufsbild

Tiertrainer fördern bestimmte Verhaltensweisen von Tieren, bilden sie zu bestimmten Zwecken aus und fördern dabei ein gesundes, artgerechtes Verhalten sowie ein konfliktfreies Zusammenleben von Mensch und Tier unter Beachtung des Wohlbefindens und der Beziehung von Mensch und Tier.

Die Ausübung des freien Gewerbes des Tiertrainings erfolgt mit der Gewerbeberechtigung *„Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten“*<sup>2</sup> unter Beachtung des Tierschutzrechts.

Rechtliche Grundlage für die Ausübung als freies Gewerbe ist die Gewerbeordnung (§ 5 GewO 1994). Der konkrete Berechtigungsumfang der einzelnen Gewerbe ergibt sich aus dem jeweiligen konkreten Gewerbewortlaut (§ 29 GewO 1994).

Das Berufsbild ist auch als Darstellung der gemäß § 29 Gewerbeordnung 1994 (GewO) für den Gewerbeumfang maßgeblichen, eigentümlichen Arbeitsvorgänge sowie der in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zu verstehen. Es kodifiziert somit gleichsam die aufgrund der historischen Entwicklung gewachsene, gegenwärtige Auffassung der Branche und schlüsselt auf dieser Grundlage die den Gewerben eigentümlichen Tätigkeitsfelder auf.

Es dient in erster Linie dazu

- ein klares berufliches Selbstverständnis zu fördern,
- die Möglichkeiten und Grenzen der gewerblichen Tätigkeit zu definieren,
- eine Übersicht über die zugeordneten typischen Tätigkeiten und Methoden zu geben,
- eine Unterstützung für den Gewerbetreibenden bei der Aufklärung der Kunden zu bieten und
- den Kunden mehr Transparenz über die Dienstleistungen zu ermöglichen.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Berufsgruppen können die Berufsbilder und die genannten Methoden im Zuge der Weiterentwicklung der Berufsgruppen inhaltliche Änderungen erfahren.

---

<sup>2</sup> Gewerbewortlaut gem. „Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe“ des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stand 19. Oktober 2018

## **A. Tätigkeitsfelder der Tiertrainer**

### **1. Beratung des Tierhalters**

Der Tiertrainer leitet den Tierhalter an und berät diesen unter Berücksichtigung der art eigenen, rassespezifischen sowie individuellen Verhaltensweisen und der Bedürfnisse des ihm anvertrauten Tieres. Der Tiertrainer gibt erworbenes Wissen unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse weiter, um jeweilige Trainingsaufgaben/-schritte, Verhaltensweisen des Tieres, Ausdrucksverhalten und Kommunikation sowie Sozialverhalten und Konfliktvermeidung besser nachvollziehen zu können.

#### **1.1 Hilfestellung für die Anschaffung des geeigneten Haustiers**

Der Tiertrainer kann bereits vor Anschaffung eines Tieres dem Tierhalter hinsichtlich rassespezifischer Eigenschaften und Anforderungen an die Haltung informativ zur Seite stehen. Bedürfnisse, Haltungsbedingungen, Lebensumfeld sowie Erwartungen des zukünftigen Tierhalters an das Tier können geklärt werden. Ggf. ist auf Qualzuchtmerkmale aufmerksam zu machen. Der Tiertrainer kann darüber hinaus bei der Auswahl des passenden Tieres oder auch einer passenden Rasse z.B. aus Tierschutz- und Pflegestellen, unter Berücksichtigung der zukünftigen Haltungsbedingungen, behilflich sein.

### **2. Erziehung und Training von Tieren**

Der Tiertrainer unterstützt den Tierhalter bei der Erziehung des Tieres angepasst an die jeweiligen Lebensumstände des Mensch-Tier Teams. Die Basis dafür bilden tierschutzgerechte Lernmethoden unter Berücksichtigung von Alter, Rasse, individuellem Entwicklungsstand und sozialem Umfeld des Tieres. Eine besondere Rolle kommt der Gewöhnung an Umweltreize, welche dem aktuellen beziehungsweise zukünftigen Lebensraum des Tieres entsprechen, zu. Bei der Erziehung ist insbesondere Wert auf Alltagstauglichkeit sowie auf ein konfliktfreies Zusammenleben zwischen Mensch und Tier zu legen.

Unter anderem kann das Training von Tieren folgende Elemente enthalten:

- Herankommen,
- Leinenführigkeit, Halfterführigkeit, uä.
- Maulkorbtraining,
- Ausgeben von Gegenständen,
- Absitzen,
- Abliegen,
- Fuß-Gehen,
- Bleiben,
- Abbruchsignale,
- Beschränken und Begürten,
- und andere

Besonderer Wert gilt konfliktfreien Begegnungen mit Menschen und Artgenossen unter Berücksichtigung sozialer Lösungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Alltagssituationen angepasst an das jeweilige Mensch-Tier Team.

#### **2.1 Jungtierförderung**

Der Tiertrainer fördert eine gesunde Entwicklung des Jungtieres, indem er den Tierhalter in Fragen der Erziehung unterstützt. Er vermittelt Wissen zu jungtierspezifischen Themen unter Berücksichtigung von Art und Rasse, insbesondere zu den Themen spezielle Bedürfnisse, Wichtigkeit von Sicherheit und Schutz, vertrauensvolle Beziehung und sichere Bindung, Sozialisation und Habituation, Stubenreinheit, Beißhemmung, vermeintlichem Jungtierschutz, Zahnwechsel sowie Entwicklungsphasen inklusive Fremdelphasen. Im Mittelpunkt stehen Vertrauensaufbau, Bindungsarbeit sowie das positive Kennenlernen unterschiedlicher, dem zukünftigen Lebensumfeld des Jungtieres, angepasster Umweltreize.

Der Tiertrainer kann spezielle Jungtierfördergruppen anbieten, die vorwiegend dem Sozialkontakt zu anderen Jungtieren dienen. Unter anderem können diese Gruppeneinheiten Elemente der Bodenarbeit enthalten, dem altersgerechten Kennenlernen von Umweltreizen dienen und das Erlangen von Sicherheit fördern. Hierbei ist besonders auf eine physische und psychische Passung der Tiere sowie ausreichend Pausen zu achten.

## **2.2 Hilfestellung bei unerwünschtem Verhalten sowie Verhaltensauffälligkeiten**

Der Tiertrainer kennt das Normalverhalten der ihm anvertrauten Tierart und erkennt abweichende Verhaltensweisen. Der Tiertrainer unterstützt den Tierhalter aber insbesondere bei unerwünschtem Verhalten, welches durchaus auch - wie beispielsweise das Jagen beim Hund - zum Normalverhalten einer Tierart gehören kann.

Der Tiertrainer führt, insbesondere bei Problemverhalten, eine ausführliche Datenerhebung durch. Anhand der Erkenntnisse der Datenanalyse sowie anhand von Beobachtungen des Tieres erstellt der Tiertrainer in Absprache mit dem Tierhalter einen flexiblen und individuell auf den Halter und sein Tier abgestimmten Trainingsplan. Der Tiertrainer unterstützt das praktische Training und führt dies gegebenenfalls auch durch.

Speziell bei Verhaltensauffälligkeiten ist auch eine tierärztliche Untersuchung (u.a. Blutanalyse, Schmerzfreiheit, Allergien oder Futterunverträglichkeiten) zu empfehlen, da medizinische Ursachen auch Auslöser für Verhaltensprobleme sein können.

## **2.3 Filmtraining**

Der Tiertrainer kann dem ihm anvertrauten Tier spezielle Tricks beibringen, wie dies beispielsweise im Filmtraining der Fall ist. Dabei werden die arteigenen und individuellen Bedürfnisse des Tieres berücksichtigt und tierschutzgerechte Methoden unter Zuhilfenahme positiver Verstärkung angewandt. Die Gesundheit und die Gesunderhaltung des Tieres stehen im Vordergrund.

## **2.4 Im Sozial- und Assistenzbereich**

Der Tiertrainer kennt das Wesen des ihm anvertrauten Tieres und die Anforderungen des zukünftigen Einsatzbereiches des Tieres. Der Tiertrainer befasst sich im Vorfeld des Trainings eingehend mit der Eignung des jeweiligen Mensch-Tier Teams - gegebenenfalls ist ein Einsatz im gewünschten Einsatzbereich nicht möglich. Für spezielle Einsatzbereiche müssen die physische und psychische Eignung des Tierhalters sowie des Tieres berücksichtigt werden. Der Tiertrainer führt das Mensch-Tier Team mit geeigneten Trainingsmaßnahmen an seine zukünftigen Aufgaben heran. Dabei ist besonderes Augenmerk auf einen geeigneten, dem zukünftigen Einsatzbereich angepassten, Trainingsort, sowie auf das Training von zu erwartenden Ereignissen zu legen. Der Tiertrainer benötigt hierfür über das verhaltensbiologische Fachwissen hinausgehende Kenntnisse aus den Bereichen Pädagogik, gegebenenfalls auch Humanmedizin sowie aus dem therapeutischen Bereich.

Anleitung und Kontrolle durch den Tiertrainer sollten die Einsatztauglichkeit des jeweiligen Mensch-Tier Teams gewährleisten. Eine Überforderung muss vermieden werden.

Bei der Ausbildung für spezielle Einsatzbereiche (z.B. Besuchsdienste oder andere Einsatzbereiche wie z.B. Rettungshunde) muss der Tiertrainer über hierfür notwendige Spezialkenntnisse und Fachwissen verfügen.

Die Einsatzfähigkeit eines Mensch-Tier-Teams erfolgt nach vorangegangener Ausbildung sowie der regelmäßigen Feststellung der weiterführenden Einsatztauglichkeit immer im eigenverantwortlichen Bereich des Tierhalters unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen und/oder beruflichen Bestimmungen.

### **2.5 Ausstellungstraining**

Der Tiertrainer unterstützt den Tierhalter bei Fragen zum Ausstellungswesen, macht diesen auf tierschutzrechtliche Erfordernisse (z.B. Qualzuchtmerkmale, Ausstellungs-/Vorführleinen) aufmerksam und trainiert beispielsweise die optimale Präsentation des Tieres im Ausstellungsring (sogenanntes „Ringtraining“). Der Tiertrainer fördert und unterstützt ein Ausstellungstraining nur mit gesunden Tieren unter stressarmen Bedingungen.

### **3. Auslastung, Ausgleich und Beschäftigung**

Der Tiertrainer berücksichtigt die Bedürfnisse des Tieres hinsichtlich Auslastung, Ausgleich und Beschäftigung. Dabei ist insbesondere auf Alter, Rasse, Gesundheitszustand und die individuellen physischen und psychischen Möglichkeiten des Tieres und seines Halters zu achten. Der Tiertrainer kann unter anderem gezielt sportliche Aktivitäten, mentale Beschäftigung, Nasenarbeit in unterschiedlicher Form, Dummytraining, Klickertraining, Anleitung zu Intelligenzspielen sowie Ausgleichsaktivitäten anbieten.

#### **3.1 Sportliche Aktivitäten**

Der Tiertrainer kennt Anatomie und natürlichen Bewegungsablauf seiner anvertrauten Tiere. Er kann unter Berücksichtigung von Rasse, Alter, Größe und Gewicht, allgemeinen Gesundheitszustand, physischen und psychischen Möglichkeiten des Tieres sowie Lebensumfeld des Tieres sportliche Aktivitäten sowohl im Indoor- als auch Outdoor-Bereich anbieten. In Absprache mit dem Tierhalter kann ein individueller Trainingsplan für das Tier erstellt werden. Die Gesundheit des Tieres hat in jedem Fall Vorrang. Bei Auffälligkeiten im Bewegungsablauf sowie bei Verdacht auf Erkrankungen muss der Tierhalter zu einer tierärztlichen Abklärung angehalten werden.

### **4. Förderung eines gesunden Wesensdaseins unter Berücksichtigung geltender Tierschutzrichtlinien sowie Förderung tierschutzkonformer Aspekte**

Der Tiertrainer kennt das Tierschutzgesetz und fördert in jedem Fall ein gesundes Wesensdasein des Tieres unter Berücksichtigung geltender Tierschutzrichtlinien. Darüber hinaus fördert er tierschutzrelevante Aspekte sowohl hinsichtlich seiner Arbeitsweise als auch hinsichtlich der Wissensvermittlung an den Tierhalter insbesondere in den Bereichen Umgang mit dem Tier, Haltingsbedingungen und Grundbedürfnisse des jeweiligen Tieres.

Der Tiertrainer kennt die Anatomie und den natürlichen Bewegungsablauf des ihm anvertrauten Tieres. Mithilfe spezieller, sanfter Berührungstechniken (z.B. Tellington Touch) kann er während des Trainings das Wohlbefinden des Tieres steigern.

Der Tiertrainer arbeitet mit tierschutzkonformen Methoden, welche die Mensch-Tier-Beziehung fördern, den emotionalen Zustand des Tieres beachten und zur Sicherheit des Halters und der Umwelt beitragen. Dies beinhaltet den Verzicht auf aversive Reize. Aversiva sind Dinge, die einem Lebewesen drohende, körperliche Verletzung oder Tod signalisieren, sie sind schmerzhaft oder angstbeeinflussend. Hierunter fallen unter anderem das Nachwerfen von Gegenständen, das Auf-den-Rücken-Drehen und Festhalten (sogenannte Alpharolle), der Schnauzengriff, das Packen im Fell oder Nacken, laute erschreckende Geräusche, Schläge und Tritte, das Besprühen des Hundes mit Wasser oder chemischen Substanzen, das Kneifen der Ohren, die Anwendung von Elektroschocks, Leinenrucken, die Verwendung von Stachelhalsbändern.

Diese Tätigkeitsbereiche führt der Tiertrainer im Rahmen von Einzeltrainings, Gruppentrainings (mehrere Mensch-Hunde Teams), Workshops und Seminaren durch.

## **B. Typische Hilfsmittel der Tiertrainer**

Im Bedarfsfall zieht der Tiertrainer Hilfsmittel für das Training heran. Unter anderem können dies Klicker, Spielzeug, Futterbelohnungen, Apportierdummies, Wippe, Steg, Stangen, Hürden, Tunnel, Leinen, Pfeifen, Maulkorb sein. Aversive Mittel werden nicht eingesetzt.

## **II. Grenzen der Tätigkeit des Tiertrainers**

Der Gewerbeumfang von Tiermassseuren und Tierbewegungslehrern umfasst keine Tätigkeiten, die anderen Gewerben oder freien Berufen vorbehalten sind, wie insbesondere

- den Tierärzten vorbehaltenen Tätigkeiten ([§ 4 Tierärztegesetz](#)):
  1. Untersuchung von Tieren, Diagnose und Behandlung;
  2. veterinärmedizinische Vorbeugungsmaßnahmen gegen Erkrankungen von Tieren insbesondere Impfungen;
  3. operative Eingriffe an Tieren;
  4. Injektion, Transfusion, Infusion, Instillation und Blutabnahme bei Tieren;
  5. Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln zur Anwendung an Tieren;
  6. Schlachttier- und Fleischuntersuchung;
  7. Ausstellung von tierärztlichen Zeugnissen und Gutachten;
  8. künstliche Besamung von Haustieren.
  
- Tätigkeiten freier Gewerbe
  - Huf- und Klauenbeschlag, wie
    - Huf- und Klauenbeschlag
    - Huf- und Klauenpflege bei Pferden und anderen Huf- und Klauentieren (Esel, Kühe, Schafe, Ziegen, usw. aber auch Zootiere wie Zebras, Kamele, Lamas, ...)
    - Beratung in Fragen der Wahl der richtigen Hufeisen

- Beraten und Informieren von Kunden in Fragen der Hufpflege, des Hufbeschlages und der Pferdehaltung
- Analyse und Beurteilen der Hufformen
- Analysieren und Beurteilen der alten Beschläge im statischen und dynamischen Zustand
- Korrigieren des Hufes, etc.

Jedenfalls zu beachten sind die tierschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, wie insbesondere das Tierschutzgesetz und weitere bundes- und landesrechtliche Bestimmungen.